



HVBG

HVBG-Info 17/2000 vom 02.06.2000, S. 1559 - 1561, DOK 376.3-1109

**Zur Nichtanerkennung eines Bronchialkrebses bei einem in einem
Kampfmittelräumdienst Tätigen als BK - Urteil des
LSG Nordrhein-Westfalen vom 16.03.1999 - L 15 U 65/96**

Zur Nichtanerkennung eines Bronchialkrebses bei einem in einem
Kampfmittelräumdienst Tätigen als BK (§ 551 Abs. 1 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Nordrhein-Westfalen vom 16.03.1999 - L 15 U 65/96 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 16.03.1999
- L 15 U 65/96 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Nichtanerkennung eines Bronchialkrebses bei einem in einem
Kampfmittelräumdienst tätigen Versicherten, der Kontakt mit
Nebelstoffen hatte, als Berufskrankheit.

Tatbestand

Streitig ist, ob der Klägerin Hinterbliebenenleistungen nach ihrem
1992 verstorbenen Ehegatten Ht E (Versicherter) zustehen.

Der 1932 geborene Versicherte arbeitete nach einer Tätigkeit in
der Landwirtschaft von 1949 bis 1961 im Übertagebereich eines
Bleibergwerks und von 1963 bis Ende 1986 als Munitionsarbeiter und
Kraftfahrer bei einem privaten Kampfmittelräumdienstunternehmen.
Seit dem 02.01.1987 war er arbeitsunfähig krank. Zum Tode führte
ein im Jahre 1991 festgestellter Lungenmittellappentumor.

In dem Feststellungsverfahren holte die Beklagte ein Gutachten von
Prof. Dr. T ein, der zu dem Ergebnis kam, bei dem Versicherten
liege keine Berufskrankheit nach Nr. 1109 BKVO vor (Gutachten vom
04.03.1991). Der weiter gehörte Internist und Lungenarzt Dr. S
verneinte einen ursächlichen Zusammenhang des Todes mit einer
Berufskrankheit (Stellungnahme vom 20.01.1993). Auf dieser
Grundlage lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.03.1993 in
Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.1993 die Gewährung
von Hinterbliebenenleistungen ab. Hiergegen hat die Klägerin Klage
zum Sozialgericht Aachen erhoben.

Das Sozialgericht hat von Amts wegen Sachverständigengutachten von
Privatdozent Dr. .. (Gutachten vom 09.03.1994) und auf Antrag der
Klägerin nach § 109 SGG von Prof. Dr. O (Gutachten vom 19.10.1995)
eingeholt. Beide Sachverständige sind übereinstimmend zu dem
Ergebnis gekommen, es bestehe keine Kausalbeziehung zwischen der
Bronchialerkrankung und der (von der Beklagten im
erstinstanzlichen Verfahren anerkannten) Berufskrankheit Nr. 1109;
eine krebsauslösende oder -fördernde Wirkung von gelbem Phosphor
oder Phosphorperoxyd sei in der Wissenschaft nicht bekannt.

Das Sozialgericht hat die auf Gewährung von Hinterbliebenenleistungen gerichtete Klage mit Urteil vom 28.02.1996 abgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Entscheidungsgründe verwiesen. Gegen das am 11.03.1996 zugestellte Urteil richtet sich die am 29.03.1996 eingelegte Berufung.

Die Klägerin trägt vor, die zum Tode führende metastasierende Bronchialkarzinomerkrankung sei auf den mit der Entfernung von Kampfstoffen verbundenen berufsbedingten Kontakt mit Phosphor und anderen Schadstoffen zurückzuführen. Die Schädigungswirkung von gelbem Phosphor und die einschlägigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen seien von den bisher gehörten Gutachtern nicht sachgerecht berücksichtigt worden. Zu Unrecht seien der beim Versicherten eingetretene Leberschaden auf einen Medikamentenabusus und die Lungenerkrankung auf einen Nikotinabusus zurückgeführt worden. Insbesondere sei die Wirkung von Phosphorwasserstoff, der bei Verbrennung von Phosphor entstehe, auf die Lunge übersehen worden. Es sei zudem bekannt, daß mit der Beseitigung von Rüstungsaltslasten beschäftigte Mitarbeiter mit zahlreichen verschiedenen Kampfstoffen in Berührung kämen, die von den in der BKVO genannten Berufskrankheiten nicht abschließend geregelt würden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 28.02.1996 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.03.1993 und des Widerspruchsbescheides vom 27.05.1993 zu verurteilen, ihr aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes Ht E Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Im Berufungsverfahren hat der Senat Auskünfte von der Bau-BG Wuppertal (Auskunft vom 23.12.1996), der Bezirksregierung K (Auskunft vom 21.01.1997), der Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen (Auskünfte vom 17.02. und 19.06.1997), der Firma R (Auskunft vom 08.07.1997) und vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien - ABC-Schutz - in M (Auskunft vom 16.07.1997) eingeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Äußerungen verwiesen. Weiter sind Mitarbeiter der Firma R, nämlich der frühere Betriebsratsvorsitzende H. J. K, der Kraftfahrer P. J. K und der Feuerwerker N. E zu Art und Ausmaß des Kontaktes des Versicherten mit Munitionsschrott bei seiner Tätigkeit als Kampfmittelräumer bis 1987 als Zeugen gehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 11.03.1998 Bezug genommen.

Außerdem hat Prof. Dr. M, Umweltbüro, Toxikologie, Analytik und Umweltschutz, am 27.08.1998 ein toxikologisches Sachverständigengutachten erstattet. Er ist darin zu dem Ergebnis gelangt, die Erkrankung des Versicherten an Lungenkrebs als Folge seiner beruflichen Schadstoffexposition sei sehr unwahrscheinlich. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Gutachtens und wegen des Sach- und Streitstandes ergänzend auf den sonstigen Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der beigezogenen Gerichtsakten SG Aachen - S 2 Kn 19/88 - und S 3 (16) Vs 104/89 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Die Berufung der Klägerin ist unbegründet. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen steht ihr nicht zu. Der Tod des Versicherten ist nicht durch eine Berufskrankheit verursacht worden (vgl. §§ 589, 590, 550 Reichsversicherungsordnung - RVO -, die nach § 212 SGB VII noch anwendbar sind).

Eine berufsbedingte Verursachung der zum Tode führenden Bronchialerkrankung des Versicherten kann nach dem Gesamtergebnis der - im Berufungsverfahren noch einmal umfassend eröffneten - Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Es ist unwahrscheinlich, daß ein während der versicherten Tätigkeit des Versicherten im Übertagebereich eines Bleibergwerks und während der Kampfmittelräumertätigkeit zu unterstellender Kontakt mit Blei, Phosphor- und anorganische Verbindungen, Nitroglycerin und Nitroglykol und Nebelstoffen den Bronchial-Krebs verursacht hat. Eine Exposition von diesen Stoffen, die von den Berufskrankheiten Nrn. 1101 (Blei oder seine Verbindung), 1109 (Phosphor oder seine Verbindungen) und 1304 (Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge) erfaßt werden, kann für den Tod des Versicherten nicht verantwortlich gemacht werden.

Bei einer Bleischadstoffexposition, der der Versicherte während seiner von 1949 bis 1961 verrichteten Tätigkeit in einem Bleibergwerk ausgesetzt war, ist eine kanzerogene Wirkung in Bezug auf ein Bronchialkarzinom nicht nachgewiesen.

Auch die Phosphorexposition, die von 1963 bis 1987 bestand, hat außer der anerkannten Osteopathie als Folge der BK Nr. 1109 keinen wesentlichen Verursachungsbeitrag für die tödliche Bronchialerkrankung geleistet. Die toxikologische Wirkung von Phosphor beruht auf Hemmungen enzymatisch gesteuerter Stoffwechselfvorgänge mit der Folge, daß sich entsprechende Schäden vorwiegend an der Leber und am Skelettsystem darstellen. Für eine kanzerogene Wirkung liegen in der medizinischen Wissenschaft keine Anzeichen vor. Nicht zu berücksichtigen ist dabei ein Kontakt zu Phosphorwasserstoff, der von der Klägerin als kanzerogener Verursacher angeschuldigt wird. Denn Phosphorwasserstoff entsteht bei der Verbrennung von Phosphor nicht (vgl. Gutachten Prof. Dr. M).

Demgegenüber bestehen bei Sprengstoffen (Nitroglycerin, Nitroglykol), denen der Versicherte z.B. bei der Entsorgung der Sprengreste aus dem Bunker auf dem Gelände in Höfen bis zur Übernahme des sprengfähigen Munitionsschrotts in den siebziger Jahren zeitweilig ausgesetzt war (vgl. Aussagen der als Zeugen gehörten Mitarbeiter der Firma R), kanzerogene Eigenschaften, die aber vor allem das Organ Leber betreffen. In der Wissenschaft existiert nur eine Kohortenstudie an Arbeitern einer schottischen Sprengstofffabrik, daß bei Vorliegen einer Mischexposition von Nitroglycerin und Nitroglykol eine gewisse Erhöhung, aber nicht im signifikanten Bereich, von Lungentumorerkrankungen festgestellt werden konnte. Ein damit vergleichbares Expositionsmaß und die für eine Kanzerogenität maßgebende Mischexposition kann im Falle des Versicherten jedoch nicht festgestellt werden. Die Reinigungsarbeiten im Bunker nach einem durch Mitarbeiter des Regierungspräsidenten durchgeführten Sprengvorgang auf dem Gelände in H nahmen nämlich nur etwa eine Stunde in Anspruch, wobei die Zusammensetzung der Sprengkörper im einzelnen nicht dokumentiert wurde und daher nachträglich nicht mehr festgestellt werden kann.

Schließlich kann der Bronchial-Krebs des Versicherten auch nicht

auf den Kontakt mit Nebelstoffen zurückgeführt werden. Zwar ist eine leberkanzerogene Wirkung für zwei der bis 1945 eingesetzten Nebelstoffe nachgewiesen (Tetrachlorkohlenwasserstoff, Hexachlorethan), für die Entstehung von Lungenkarzinomen gibt es jedoch keine hinreichend sicheren Hinweise. Darüber hinaus ist der Versicherte als Munitionsräumer allenfalls in einem sehr begrenzten Maß intakten Nebelstoffen ausgesetzt gewesen, so daß das aufgetretene Karzinomleiden wahrscheinlich nicht auf einer Exposition von diesen Stoffen beruht.

Insgesamt ist daher festzustellen, daß die für die Beurteilung der haftungsausfüllenden Kausalität zugrunde zu legende berufsbedingte Schadstoffexposition die bei dem Versicherten aufgetretene Lungenerkrankung nicht, wie erforderlich, mit Wahrscheinlichkeit wesentlich verursacht hat. Als Verursacher der Karzinomerkrankung kommt vielmehr der jahrelange Nikotinabusus (vgl. Angaben des Versicherten im Jahre 1987 gegenüber Dr. Mg, im Jahre 1988 gegenüber dem Gutachter Dr. Bg - S 2 Kn 19/88 - und im Jahre 1990 gegenüber der Gutachterin Dr. Bs - S 3 (16) Vs 104/89 -) in Betracht.

Ein solcher Nikotinmißbrauch ist nach allgemeiner Auffassung als wesentlichste Ursache von Bronchialerkrankungen jeglicher Art anzusehen. Er bildet mithin eine hinreichende Erklärung für das Bronchialkarzinom des Versicherten.

Der Senat folgt mit dieser Kausalbeurteilung vor allem den Ausführungen des Prof. Dr. M. Dieser Sachverständige verfügt über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Militärtoxologie. Er hat, wie seinen Darlegungen im Gutachten vom 27.08.1998 zu entnehmen ist, den internationalen Stand der Wissenschaft zur Frage der toxikologischen Auswirkungen der hier in Betracht zu ziehenden Schadstoffe berücksichtigt und auch die Krankheitsvorgeschichte des Versicherten gründlich analysiert und ausgewertet. Seine Ausführungen lassen keine vernünftigen Zweifel daran, daß der Sachverständige die zu klärenden Kausalitätsfragen im Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Vorgutachten zutreffend beurteilt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG sind nicht erfüllt.